

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse  
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 49.

Freitag, 28. Februar 1896, Abends.

49. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla oder durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigen-Kannakosten für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Welterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rantzenstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt, Riesa.

## Bekanntmachung.

Die Musterung aller im Aushebungsbezirke Großenhain wohnhaften Militärpflichtigen der Altersklasse 1876/96 und früherer Jahrgänge — vergl. § 26 Nr. 1 und 2 verbunden mit § 25 der Wehrordnung (Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1888 Seite 607) wird

- I. **Donnerstag, den 5. März, Vormittags 9 Uhr** im Gasthose zum **Wettiner Hofe zu Riesa** für die Mannschaften aus Boberfen, Böhlen-Zahnschhausen, Forberge, Glaubitz—Sageritz—Langenberg, Gostewitz, Gröba, Grödel, Seyda, Kleintrebnitz, Koblitz, Lissa, Leutenow, Pichtensee—Haidenhäuser, Markfieditz, Mehltheuer, Mergendorf, Mersdorf, Moritz und Nitzsch;
- II. **Freitag, den 6. März, Vormittags 9 Uhr** ebenfalls im Gasthose zum **Wettiner Hofe zu Riesa** für die Mannschaften der Jahrgänge 1875 und 1876 aus der Stadt Riesa;
- III. **Sonntag, den 7. März, Vormittags 9 Uhr** ebenfalls im Gasthose zum **Wettiner Hofe in Riesa** für die Mannschaften aus Riesa, Münchitz, Oberreußen, Lössitz, Pahrenz, Pausitz, Pochra, Poppitz, Prausitz, Promnitz, Radewitz, Röberan, Streumen, Weida, Wöllnitz, Zellhain und Zschaiten, sowie die Mannschaften des Jahrgangs 1874 aus der Stadt Riesa;
- IV. **Montag, den 9. März** und
- V. **Dienstag, den 10. März** im Rathshaus zu Radeburg für die Mannschaften aus der Stadt Radeburg und aus den Orten des Amtsgerichtsbezirks Radeburg;
- VI. **Mittwoch, den 11. März** Vormittags 8 Uhr im Gesellschaftshause zu Großenhain für die Mannschaften aus dem Amtsgerichtsbezirke Großenhain und aus der Stadt Großenhain abgehalten werden.
- VII. **Donnerstag, den 12. März**
- VIII. **Freitag, den 13. März**
- IX. **Sonntag, den 14. März**
- X. **Montag, den 16. März**

Die vorgedachten Militärpflichtigen haben daher, soweit sie von der Bestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden beziehentlich nicht über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt sind, zu Vermeidung der in §§ 26 Nr. 7, 62 Nr. 5 und 66 Nr. 3 der Wehrordnung angedrohten Strafen und Nachtheile zu den vorerwähnten Zeiten behufs ihrer ärztlichen Untersuchung, mit Ordres beziehentlich mit Loosungsschein versehen, **pünktlich** vor der Ersatz-Commission in dem bestimmten Locale und zwar in **nüchternem** und **reinlichen** Zustande persönlich sich einzufinden.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine behindert ist, hat dies durch Vorbringung eines ärztlichen, beziehentlich, wenn der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, behördlich beglaubigten Attestes nachzuweisen.

Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubwürdige Zeugen zu stellen, welche an Eidesstatt versichern können, daß und in welcher Weise sie selbst die epileptischen Zufälle an dem betreffenden Militärpflichtigen wahrgenommen haben.

Militärpflichtige, sowie Ersatzreservisten dürfen sich im Musterungstermine **freiwillig zum 2., 3. und 4. jährigen Dienste** melden, es erwächst ihnen jedoch hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppentheils nicht.

Die **Loosung** seien der Militärpflichtigen des ganzen Aushebungsbezirks erfolgt **Montag, den 16. März dieses Jahres Vormittags 9 Uhr** im Hotel zum **Gesellschaftshause zu Großenhain**. Den Loosungsberechtigten — vergl. § 66 Nr. 6, 7 und 13 der Wehr-Ordnung — bleibt überlassen, in diesem Termine persönlich zu erscheinen. Für die nicht Erschienenen wird durch ein Mitglied der verstärkten Ersatz-Commission gelost werden.

Hiermit wird bezüglich der nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zulässigen **Reclamationen** noch auf folgende Bestimmungen aufmerksam gemacht:

Militärpflichtige oder deren Angehörige können unter den in §§ 32 und 33 der Wehr-Ordnung angegebenen Voraussetzungen um Zurückstellung oder Befreiung der Ersteren vom activen Militärdienste **im Frieden** in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse ansuchen und haben die zur Begründung derartiger Vergünstigungen bestehenden Verhältnisse einige Zeit **vor Beginn der Musterung und spätestens im Musterungstermine** selbst anzubringen und ihre Anträge durch Vorlegung bezüglicher, von wirklich in Amt und Pflicht stehenden obrigkeitlichen Personen ausgestellter, auf eigener genauer Kenntniss der Verhältnisse des Nachsuchenden beziehentlich auf das Resultat sorgfältig eingezogener Erkundigung darüber sich gründender Atteste

oder ihre Gesuche durch Stellung von Zeugen und Sachverständigen gehörig zu unterstützen und zu bekräftigen, indem auf die Verheißung nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden kann.

Wenn die diesbezüglichen Gesuche nicht im **Musterungstermine** der verstärkten Ersatz-Commission zur Beschlußfassung vorgelegt haben, so werden dieselben von der königlichen Ober-Ersatz-Commission auch später, beziehentlich bei der Ausschreibung nicht weiter berücksichtigt, außer wenn der Zurückstellungsgrund etwa erst nach dem Musterungstermine eingetreten sein sollte.

Erforderlich ist es, daß — wenn Gesuche um Zurückstellung als Ernährer angebracht werden — die Eltern der betreffenden Militärpflichtigen vor der Commission sich mit einfinden, da behauptete Erwerbsunfähigkeit vorerst durch ärztliche Untersuchung im Musterungstermine bestätigt werden muß. — § 33 Nr. 5 Absatz 2 Wehrordnung.

Die Entscheidungen der Ersatz-Commission auf Reclamationen werden, auch wenn der Reclamant zu deren Anhörung sich nicht eingefunden hat, den **dritten Tag** nach dem betreffenden Musterungstermine **Mittags 12 Uhr** als bekannt gemacht angesehen.

**Recurre** gegen diese Entscheidungen müssen bei Verlust des Rechts ihrer Einwendung **binnen 10 Tagen** von dem vorgedachten Zeitpunkt ab gerechnet und zwar spätestens bis 5 Uhr Nachmittags des 10. Tages bei der Ersatz-Commission unter Vorbringung der nöthigen Beweise und Vertheidigungen angebracht werden.

Ueberdies werden die mit der Führung der **Recrutirungsstammrollen** beauftragten **Stadtrathe** und **Gemeindevorstände** hiermit veranlaßt, die in ihren Orten aufhältlichen gestellpflichtigen Mannschaften durch **Zufertigung besonderer Ordres** zum pünktlichen Erscheinen im Musterungstermine — siehe oben — rechtzeitig einzeln vorzuladen, sowie der Musterung **selbst beizuwohnen**, um die Gestellpflichtigen nöthigenfalls zu recognosciren resp. über ihre Verhältnisse Auskunft ertheilen zu können.

Ueber **Zugang und Abgang** Gestellpflichtiger ist **sofort** Anzeige außer zu erstatten. — **Reservisten, Landwechsellente** und **Ersatzreservisten**, sowie **ausgebildete Landsturmpflichtige** des II. Aufgebots, welche auf **Zurückstellung** für den Fall der Einberufung aus Anlaß häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse auf Grund von § 64 des Reichsmilitärge- setzes verbunden mit §§ 118 Nr. 3, 122 und 123 der Wehr-Ordnung Anspruch machen zu können glauben, haben ihre diesfälligen Gesuche **vor Beginn der Musterung** bei dem betreffenden Stadtrathe bez. Gemeindevorstände anzubringen.

Dieser hat die angebrachten Gesuche zu prüfen und darüber eine an die unterzeichnete Amtshauptmannschaft einzureichende Nachweisung (Zurückstellungsformulare) aufzustellen, aus der nicht nur die **militärischen, bürgerlichen, Familien- und Vermögensverhältnisse** der Militärpflichtigen, sondern auch die **obwaltenden besonderen Umstände** ersichtlich sind, durch welche zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.

Ueber die eingehenden Gesuche wird die verstärkte Ersatz-Commission **Montag, den 16. März d. J. Vormittags 10 Uhr** im Hotel zum Gesellschaftshause in Großenhain Entschlüsse fassen, und haben sich behufs Ertheilung etwaiger Auskunft und zur Entgegennahme der Entscheidungen die Reclamanten in Person zu diesem Termine einzufinden. Großenhain, am 8. Februar 1896.

Die **Königliche Amtshauptmannschaft**,  
D. 495. v. Wisnki. Zn.

## Ortskrankenkasse Riesa.

**Sonntag, den 1. März 1896, Nachmittags 2 Uhr**  
im Saale des **Hotels „Aronprinz“** hier  
**außerordentliche Generalversammlung.**  
**Tagesordnung:** Ersatzwahl zum Kassenvorstande seitens der Arbeitgeber;  
Statutenänderung resp. Erhöhung der Kasseneinkünfte.  
Die Herren Vertreter werden ersucht, pünktlich und zahlreich zu erscheinen.  
Riesa, am 18. Februar 1896.  
**Der Vorstand der Ortskrankenkasse.**  
H. Abendroth, Vors.

## Die Delagoabai-Frage.

Während an den Ufern der Themse in London die vorbereitenden Maßregeln zu dem großen politischen Schaustücke der gerichtlichen Klurtheilung des neuesten englischen Nationalhelden Dr. Jameson getroffen werden, so geht der Hauptstürmer und Leiter des misslungenen Handstreichs in Transvaal, Cecil Rhodes, unbehelligt der Westküste Südafrikas zu, um für die Erreichung seines hochgesteckten Zieles, seiner Mission — der Angliederung aller südafrikanischen Goldländer an seine „Rhodesia“ — mit allen Mitteln zu wirken. Das vorläufige Zielsetzeln von Cecil Rhodes ist die Delagoabai und Lorenzo Marquez. Von hier aus wird er seine Hebel zur Gewinnung des bis her den Portugiesen gehörigen Küstengebietes, für welches Transvaal das Hinterland bildet, einsetzen.

Die Hebel, bezw. Vorrechte, welche England in den Abmachungen mit Transvaal und Portugal in der südafrikanischen Burenrepublik und in dem südafrikanischen Ausläufer der

portugiesischen Besitzungen in Westafrika sich vorbehalten hat, zum Ausgangspunkte seiner Aktion nehmend, will Rhodes, so schreibt das „Dresd. Journ.“, die von allen Seiten als bevorstehend bezeichnete diplomatische Campaigne der englischen Staatslenker, deren Endpunkt in der Beschlagnahme seines Küstengebietes besteht, wirksam vorbereiten. Die England gegenwärtig an das Protektorat in Transvaal und an die Delagoabai zustehenden Ansprüche sind noch keineswegs von der Art, daß sie der englischen Diplomatie eine feste Handhabe zur erfolgreichen Beendigung dieser Campaigne bieten könnten, deshalb ist dem berühmten südafrikanischen Kolonisationshelden jetzt die Aufgabe zugewiesen worden, diese Ansprüche mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln soweit zu verdrängen und rechtlich zu bekräftigen, daß die endliche Lösung der Transvaal-Frage im Sinne der englischen Aspirationen dann nur noch eine einfache Sache sein dürfte.

Es ist daher selbstverständlich, daß jetzt den nächsten „Unternehmungen“ des früheren allmächtigen Ministers der Kapkolonie von allen Seiten große Aufmerksamkeit zugewendet

werden muß. Man hat sich jetzt wieder lebhaft der schätzerischen Versuche zu erinnern, welche die englische Diplomatie in Lissabon in letzter Zeit unternommen hat, um die portugiesische Regierung, die bekanntlich seit den letzten Jahren mit finanziellen Schwierigkeiten aller Art zu kämpfen hat, für Geld und gute Worte zur Abtretung der Delagoabai und des südwärts gelegenen, an Tonga-Land angrenzenden Küstengebietes zu bewegen. Diese Versuche scheiterten nur deshalb, weil unter den leitenden portugiesischen Politikern sich Niemand fand, der als Ministerpräsident den Cortes einen derartigen Vorschlag zu unterbreiten den Muth gehabt hätte. Hierauf ist von englischer Seite an Portugal das Verlangen gestellt worden, daß es England das Recht der Kontrolle über das ganze südafrikanische Küstengebiet zuerkennt, damit England die Möglichkeit habe, jede der südafrikanischen Republiken von befreundeter Seite angebotene Hilfsaktion zu vereiteln. Wenn Portugal auch diesem Ansuchen sich als unzugänglich erweisen sollte, dann soll zum mindesten der dem Buren-Schiedsgerichte überwiesene Streit bezüglich der Delagoa-